



Studien- und Prüfungsreglement über den Studiengang zum Erwerb des Master of Science in Engineering an den Departementen Architektur, Holz und Bau und Technik und Informatik (SPR MSE)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG)¹, Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)², Artikel 56a und Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)³

beschliesst:

1. Grundlagen

- Geltungsbereich** **Art. 1** Das vorliegende Studien- und Prüfungsreglement gilt für den Master of Science in Engineering (MSE) der Berner Fachhochschule (BFH) und regelt die Grundsätze für
- a* die Zulassung,
 - b* das Studium,
 - c* den Erwerb der Kompetenznachweise während des Studiums,
 - d* den Erwerb des Masterdiploms.
- Jahresstruktur** **Art. 2** ¹ Das Studienjahr ist in zwei Semester aufgeteilt.
- ² Die ordentlichen Lehrveranstaltungen des Studienjahres finden während zweimal 14 Wochen statt. Ausserhalb dieser Wochen werden weitere Studienbestandteile wie das Blockmodul, abgesetzte Prüfungen, Abschluss von Vertiefungsprojekten und dergleichen durchgeführt.
- Studienberaterinnen und Studienberater, Studienprogramme** **Art. 3** ¹ Allen Studierenden wird ein Studienberater (Advisor) oder eine Studienberaterin (Advisorin) zugeteilt, der oder die sie betreut und durch das Studium führt. Studienberaterinnen und Studienberater sind Dozentinnen und Dozenten, die in einer Master Research Unit (MRU) forschen.
- ² Für den Masterstudiengang erarbeitet der oder die Studierende zusammen mit dem Studienberater oder der Studienberaterin ein Studienprogramm, welches schriftlich festgehalten und vom Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin des Departements genehmigt wird.

¹ SR 414.71.

² BSG 435.411.

³ BSG 436.811.

³ Die Studentin oder der Student und der Studienberater oder die Studienberaterin treffen sich mindestens einmal pro Semester zu einem Gespräch, in dem der bisherige Studienverlauf besprochen und die im nächsten Semester zu besuchenden Module vereinbart werden.

⁴ Die wichtigsten Punkte des Gesprächs werden schriftlich festgehalten und von beiden Beteiligten unterzeichnet.

⁵ Kommt keine Einigung zwischen dem Studienberater oder der Studienberaterin und dem oder der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin des Departements.

Regelstudienzeit **Art. 4** Die Studienorganisation erlaubt es, im Vollzeitstudium die erforderlichen Studienleistungen von 90 ECTS-Credits für den Master-Abschluss in drei Semestern zu absolvieren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, kann es sich bis auf sieben Semester verlängern.

2. Zulassung und Anrechnung von Studienleistungen

Anmeldung **Art. 5** ¹ Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen beim Studiengangsleiter oder der Studiengangsleiterin des Departements ein vollständig ausgefülltes Anmeldeossier einreichen.

² Das Anmeldeossier muss ein ausgefülltes Anmeldeformular, ein aktuelles Transcript of Records (Zeugnis), ein Sprachzertifikat (falls vorhanden), einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben für die gewählte MRU beinhalten.

Zulassungskommission **Art. 6** ¹ Die Zulassungskommission ist für die Beurteilung des Anmeldeossiers sowie eines eventuell durchgeführten Aufnahmegesprächs verantwortlich.

² Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus

a den Masterstudiengangsleitern oder Masterstudiengangsleiterinnen der beiden Departemente Architektur, Holz, Bau (AHB) und Technik und Informatik (TI),

b einem Vertreter oder einer Vertreterin der theoretischen Grundlagen.

³ Die Zulassungskommission wird präsiert vom Vertreter oder von der Vertreterin der BFH in der Masterkommission der Fachkonferenz Technik, Architektur und Life Sciences (ftal-Masterkommission).

⁴ Die Zulassungskommission wird von den beiden Departementsleiterinnen oder Departementsleitern gewählt. Bei Meinungsdivergenzen entscheidet der Rektor oder die Rektorin.

⁵ Die MRU-Leiter oder MRU-Leiterinnen werden als Experten oder Expertinnen mit beratender Stimme beigezogen.

Zulassung und Elemente der Eignungsabklärung **Art. 7** ¹ Die Zulassung zum Studium richtet sich nach Artikel 56a FaV und erfordert:

a einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit einer Gesamtwertung A- oder B-ECTS-Grade in einer der gewünschten Studienrichtung entsprechenden oder verwandten Richtung und

b eine von der Zulassungskommission ausreichend bewertete Eignungsabklärung; diese besteht aus der Prüfung des Anmeldedossiers und im Zweifelsfall aus einem Aufnahmegespräch gemäss Artikel 9, das von der Zulassungskommission durchgeführt und beurteilt wird.

² Das Anmeldedossier wird unter Anwendung der Kriterien fachliches und methodisches Niveau, Eigenständigkeit, Ausdrucksstärke und Reflexionsfähigkeit hin geprüft.

³ Ergibt die Prüfung des Anmeldedossiers, dass alle Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt und die Kriterien gemäss Absatz 2 ausreichend bewertet werden, nimmt die Zulassungskommission die Studienbewerberin oder den Studienbewerber auf.

Beurteilungskriterien **Art. 8** ¹ Wo eine Gesamtwertung gemäss Artikel 7 fehlt, gelten folgende Beurteilungskriterien:

- a* Ein Abschluss eines Bachelor- oder FH-Studiums mit einer Leistung von mindestens 60 Punkten im Grade Point Average (GPA) der BFH-TI in einer Studienrichtung, die mit dem Kompetenzbereich der MRU verwandt ist,
- b* Die allgemeine Fachkompetenz aufgrund des Transcript of records (Zeugnis),
- c* Die Fachkompetenz in einer zur gewählten MRU vorausgesetzten Studienrichtung. Diese ist für jede MRU in der Liste der verwandten Studiengänge aufgeführt,
- d* Die Kontextkompetenz gemäss Artikel 9 Absatz 3, die aufgrund des Motivationsschreibens, des Lebenslaufs und von ausgewiesenen Sprachkompetenzen (Zertifikate) beurteilt wird.

² Für eine Zulassung zum Masterstudium müssen sämtliche Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllt oder mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet werden.

³ Die Bewertung erfolgt sinngemäss nach Artikel 9 des Rahmenreglements für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005.

Aufnahmegespräch **Art. 9** ¹ Können die Leistungen eines Studienbewerbers oder einer Studienbewerberin gemäss den Artikeln 7 oder 8 nicht ausreichend oder eindeutig festgestellt werden, so kann ein Aufnahmegespräch mit der Zulassungskommission erfolgen.

² Im Aufnahmegespräch wird geprüft, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin über die notwendigen Fachkompetenzen gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und c sowie über Kontextkompetenzen gemäss Absatz 3 verfügt, welche aus dem Anmeldedossier nicht klar ersichtlich sind.

³ Insbesondere müssen die folgenden Eignungsparameter abgeklärt werden:

- a* Integrationsfähigkeit in eine MRU (Teamfähigkeit, fachliche Vorkenntnisse, Fachkompetenzen etc.),
- b* Fähigkeit, abstrakt zu denken und logische, komplexe Zusammenhänge zu verstehen,
- c* sprachliche Ausdrucksfähigkeit (mündliche Kommunikation).

⁴ Für eine Zulassung zum Masterstudium müssen sämtliche Kriterien gemäss Absatz 2 und 3 erfüllt oder mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet werden.

Aufnahme „sur dossier“

Art. 10 ¹ Verfügt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin weder über einen Gesamtwertung noch kann seine oder ihre Leistung gemäss GPA der BFH-TI berechnet werden, so kann die Zulassungskommission über eine Aufnahme „sur dossier“ beschliessen, wenn mindestens gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden können.

² Die Zulassungskommission legt die Gleichwertigkeit aufgrund einer Dossierprüfung nach Massgabe der Kompetenzen fest, die gemäss Studienplan für das Studium vorausgesetzt werden. Sie entscheidet, welche zusätzlichen Nachweise über die vorhandenen Kompetenzen erbracht werden müssen.

Immatrikulation

Art. 11 Die Immatrikulation findet an der BFH statt.

Anrechnung von Studienleistungen im Masterprogramm aus einer anderen Hochschule

Art. 12 ¹ Studienleistungen, die in einem Masterprogramm an einer anderen Hochschule als der BFH erbracht wurden, können auf schriftliches Gesuch hin von der Zulassungskommission aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden.

² Für eine Anrechnung externer Leistungen wird vorausgesetzt, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin die Zulassungsbedingungen der BFH-TI oder der BFH-AHB erfüllt.

Anrechnung von Berufspraxis an Masterstudiengängen

Art. 13 ¹ Die Anrechnung von Berufspraxis an Masterstudiengängen ist im separaten Dokument „Anrechnung von Berufspraxis, Version 1.1 vom 2. April 2008“ des MSE geregelt.

² Berufspraxis kann auf schriftliches Gesuch hin von der Zulassungskommission angerechnet werden.

3. Kompetenznachweise

Begriff

Art. 14 Kompetenznachweise sind

- a* Prüfungen,
- b* andere Formen von Kompetenznachweisen

Zweck

Art. 15 Kompetenznachweise bezwecken

- a* den Studierenden Gelegenheit zu geben, ihr Wissen und Können unter Beweis zu stellen und dabei Aufschluss über den Stand ihrer Leistungen zu erhalten,
- b* das Niveau des Studiums und den Wert der Diplome durch hohe Anforderungen an die Studierenden zu fördern.

4. Module

Begriff

Art. 16 ¹ Das Masterstudium ist in Module gegliedert.

² Ein Modul ist eine Unterrichtseinheit. Die Moduldurchführung dauert im Vollzeitstudium längstens ein Semester.

³ Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.

⁴ Die Modulverantwortlichen legen in den Modulbeschreibungen weitere Einzelheiten fest.

Kategorien	<p>Art. 17 ¹ Das Studienprogramm teilt die Module den folgenden Kategorien zu:</p> <p><i>a</i> Pflichtmodule, <i>b</i> Wahlpflichtmodule</p> <p>² Pflichtmodule sind Module, die für den Abschluss des Studienganges besucht und bestanden werden müssen.</p> <p>³ Wahlpflichtmodule sind Module, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden.</p>
Beschreibung	<p>Art. 18 Für jedes Modul besteht eine Beschreibung gemäss dem „Guide de l`utilisateur de l`ECTS“ der europäischen Kommission vom 17. August 2004 beziehungsweise der MRU.</p>
Kompetenznachweise	<p>Art. 19 ¹ In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von ECTS-Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.</p> <p>² Die Richtlinien zu den Kompetenznachweisen sind im „Guide de l`utilisateur de l`ECTS“ der europäischen Kommission vom 17. August 2004 und in den Richtlinien der Konferenz der FH Schweiz vom 5. Dezember 2002 geregelt.</p> <p>³ Die Modulverantwortlichen regeln die Details in den publizierten Modulbeschreibungen.</p>
ECTS	<p>5. ECTS-System</p> <p>Art. 20 ¹ Die BFH wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an.</p> <p>² Ein ECTS-Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von 30 Arbeitsstunden.</p> <p>³ Das Vollzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von 60 ECTS-Credits.</p> <p>⁴ Bei einem Teilzeitstudium verringert sich das jährliche Arbeitspensum entsprechend.</p> <p>⁵ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus</p> <p><i>a</i> Kontaktstudium, <i>b</i> geführtem Selbststudium, <i>c</i> freiem Selbststudium und <i>d</i> Kompetenznachweisen.</p>
Bewertung	<p>6. Bewertung</p> <p>Art. 21 Kompetenznachweise werden mit einem ECTS-Grade bewertet.</p>

Bestehensnorm für Module, Vorgabe von ECTS	<p>Art. 22 ¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn mindestens der ECTS-Grade E erreicht ist.</p> <p>² Der Grade FX bedeutet nicht bestanden. Es sind Verbesserungen erforderlich. Eine Nachbesserung ist für jedes Modul nur einmal möglich. Wenn die Verbesserung als genügend betrachtet wird, kann die Bewertung mit dem Grade E korrigiert werden.</p> <p>³ Der Grade F bedeutet ebenfalls nicht bestanden. Es sind allerdings erhebliche Verbesserungen erforderlich. Der Kompetenznachweis muss wiederholt werden.</p> <p>⁴ Für ein bestandenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Credits vergeben. Für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Credits vergeben.</p>
Prüfungsdauer und Prüfungsdaten	<p>Art. 23 ¹ Die Dauer der Modulprüfung wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.</p> <p>² Modulprüfungen finden in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.</p> <p>³ Die Prüfungsdaten für die zentralen Module werden von der ftal-Masterkommission festgelegt.</p> <p>⁴ Der Masterstudiengangsleiter oder die Masterstudiengangsleiterin des Departements bestimmt die Prüfungsdaten für die Vertiefungsmodule.</p>
Wiederholung von Modulen und Kompetenznachweisen	<p>Art. 24 ¹ Nicht bestandene Modulprüfungen und Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt werden.</p> <p>² Für alle Wiederholungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederholung gültigen Modulversionen.</p>
Ersatzmodul	<p>Art. 25 Kann ein Modul aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden, legt der Studienberater oder die Studienberaterin zusammen mit dem Masterstudiengangsleiter oder der Masterstudiengangsleiterin des Departements fest, welche andere Studienleistung im gleichen Umfang anstelle des nicht bestandenen Moduls zu erbringen ist.</p>
Eröffnung der Ergebnisse	<p>Art. 26 ¹ Die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters werden innerhalb von 30 Werktagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich eröffnet.</p> <p>² Die Modulbestätigung enthält die folgenden allgemeinen Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Modulbezeichnung und Modulidentifikation, <i>b</i> Angabe der Kurse, aus denen das Modul besteht, <i>c</i> der erreichte ECTS-Grade, <i>d</i> die erworbenen ECTS-Credits, <i>e</i> für ein nicht bestandenes Modul den Vermerk „nicht erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt 1. Wiederholung“. <p>³ Die Modulbestätigungen werden in Deutsch oder in Französisch und in Englisch abgegeben. Auf einem Dokument können mehrere Modulbestätigungen enthalten sein.</p>

⁴ Für das Modul der Master-Thesis werden anstelle der Angabe der Kurse die bewerteten Teilaspekte der Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Folgende Teilaspekte sollen dabei mindestens berücksichtigt werden:

- a* die Qualität der Projektarbeit,
- b* die Wissenschaftlichkeit der Arbeit,
- c* die selbstkritische Betrachtung der erarbeiteten Resultate,
- d* der Bericht (Lesbarkeit, Sprache, Darstellung etc.) und die Verteidigung der Arbeit.

Master-Thesis	<p>Art. 27 ¹ Die Studierenden beweisen mit der Master-Thesis, dass sie selbstständig und erfolgreich innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich begründet und reflektiert theoretisch und praktisch lösen können. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine Selbstständigkeitserklärung beizufügen.</p> <p>² Die Master-Thesis ist ein Pflichtmodul. Ihr sind 27 ECTS-Credits zugeordnet.</p> <p>³ Für die Betreuung der Master-Thesis wird eine Expertin oder ein Experte beigezogen, die oder der auf Antrag der MRU durch die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gewählt wird.</p> <p>⁴ Die Master-Thesis wird durch den betreuenden Dozierenden im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten bewertet.</p> <p>⁵ Bei der Bewertung der Master-Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Master-Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt (vgl. Art. 26 Abs. 4).</p>
Diplom	<p>Art. 28 ¹ Das MSE-Diplom der BFH erhält, wer in dem vom Studienberater oder von der Studienberaterin und dem oder der Studierenden festgelegten Studienprogramm mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat.</p> <p>² Die Bezeichnung des Masters richtet sich nach den Richtlinien des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie.</p>
Titel	<p>Art. 29 Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der Grad des „Master of Science in Engineering mit Vertiefung in“ (MSc) verliehen. Der Titel wird mit dem Namen der Schule sowie der Bezeichnung des gewählten Fachgebietes ergänzt.</p>
Diplomzusatz	<p>Art. 30 Nach erfolgreichem Studium erhalten die Studierenden zusätzlich zum Masterdiplom ein Diploma Supplement.</p>

7. Organsiation

Studienunterbruch	<p>Art. 31 ¹ Die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter des Departementes kann in begründeten Fällen auf schriftliches Gesuch hin einen Studienunterbruch von einem oder mehreren Semestern gewähren.</p> <p>² Begründete Fälle sind insbesondere Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person.</p>
-------------------	---



Studienabschluss	<p>Art. 32 ¹ Wer die erforderlichen ECTS-Credits zur Diplomierung nicht erreicht oder nicht mehr erreichen kann, wird durch Verfügung des Departementsleiters oder der Departementsleiterin vom Weiterstudium ausgeschlossen.</p> <p>² Wer die Studiengebühren nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat, wird exmatrikuliert.</p>
Modulbelegung	<p>Art. 33 Mit der Belegung eines Moduls sind die Studierenden gleichzeitig zu den entsprechenden Kompetenznachweisen und Modulprüfungen angemeldet.</p>
Prüfende	<p>Art. 34 ¹ Kompetenznachweise werden in der Regel durch diejenigen Dozierenden geprüft, die das entsprechende Modul unterrichtet haben.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen kann die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter des Departements die Prüfenden durch Dozierende mit gleichwertigen Fachkenntnissen ersetzen.</p> <p>³ In den praktischen Vertiefungsmodulen können im Einvernehmen mit der Masterstudiengangsleiterin oder dem Masterstudiengangsleiter des Departements Kompetenznachweise unter Beizug und Mitwirkung von Expertinnen und Experten abgenommen werden.</p> <p>⁴ Die Bewertung der Master-Thesis erfolgt durch den betreuenden Dozierenden im Einvernehmen mit der Expertin oder dem Experten (Art. 27 Abs. 3).</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 35 ¹ Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>² Die Master-Thesis wird in der Regel öffentlich präsentiert. Besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten, wird die Master-Thesis nicht öffentlich präsentiert.</p> <p>³ Die Master-Thesis wird vor einem Fachgremium, bestehend aus Dozierenden und Experten oder Expertinnen, verteidigt (nicht öffentlich).</p> <p>⁴ Im Fall von Geheimhaltungsvereinbarungen regelt die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter des Departements die Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 in schriftlicher Form.</p>
Sprachen	<p>Art. 36 ¹ Unterrichtssprachen sind Deutsch, Französisch oder Englisch und werden in der Modulbeschreibung festgelegt.</p> <p>² Die Sprache des Kompetenznachweises ist in der Regel identisch mit der Unterrichtssprache.</p>
Verschieben	<p>Art. 37 ¹ Wer aus einem wichtigen Grund zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben oder am nächsten Prüfungstermin wiederholen. Über das Gesuch entscheiden die Masterstudiengangsleiterin oder der Masterstudiengangsleiter und der Studienberater oder die Studienberaterin innert nützlicher Frist.</p> <p>² Wichtige Gründe sind Versäumnisse, für welche die Studierenden kein Verschulden trifft wie Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen</p>



oder Todesfall einer nahe stehenden Person oder dergleichen. Die Begründung ist bis spätestens 48 Stunden nach dem Kompetenznachweis einzureichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden.

Unentschuldigte
Absenz

Art. 38 Wer ohne wichtigen Grund gemäss Artikel 37 einem Kompetenznachweis fernbleibt, erhält den ECTS-Grade F.

Unredlichkeit

Art. 39 ¹ Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält den ECTS-Grade F.

² Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und melden ihn der Masterstudiengangsleiterin oder dem Masterstudiengangsleiter des Departements.

Dokumentation

Art. 40 ¹ Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich.

² Die Akten sind bis zum Ablauf der Rekursfrist, im Rekursfall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Begründung und
Akteneinsicht

Art. 41 ¹ Ungenügende Bewertungen müssen begründet werden.

² Die Studierenden haben auf schriftliche Anfrage an die Prüfenden das Recht, in Gegenwart des Masterstudiengangsleiters oder der Masterstudiengangsleiterin in ihre Akten Einsicht zu nehmen.

8. Rechtspflege

Art. 42 ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die BFH.

² Gegen Verfügungen nach Artikel 26 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 32 kann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache bei der Departementsleiterin oder beim Departementsleiter erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide nach Absatz 2 kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Rekurskommission der BFH erhoben werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist unzulässig.

9. Schlussbestimmungen

Art. 43 Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 23. Juni 2008

Bern, 31. Juli 2008

Berner Fachhochschule
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

sig. Dr. Georges Bindschedler, Präsident

sig. Bernhard Pulver, Regierungsrat